



Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken

**Elektronische Post**



Abteilung B: Zivil- und Strafrecht, Europarecht,  
Recht der internationalen  
Organisationen, Fachaufsicht über  
die Staatsanwaltschaften

Bearbeiter:



E-Mail: [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de)

Datum: 8. Januar 2021

Az.: J 4000-E-007#001

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer Anfrage wird die rechtliche Bewertung eines Sachverhalts in verschiedener Hinsicht begehrt. Insofern soll der von Ihnen beschriebene Sachverhalt in berufs-, straf- und zivilrechtlicher Hinsicht hier beurteilt werden.

Nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) i.V.m. dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dies ist gemäß § 2 IFG jede den amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Vorliegend soll jedoch keine Auskunft über eine hier vorliegende Information im Sinne der vorgenannten Definition erteilt, sondern ein Rechtsgutachten zu verschiedenen rechtlichen Fragestellungen erstellt werden. Hierauf besteht kein Anspruch. Zudem erfolgt die erforderliche strafrechtliche Bewertung im konkreten Einzelfall durch die Staatsanwaltschaft etwa bei der Frage, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden soll bzw. Anklage erhoben werden soll, sowie durch die Gerichte bei der Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Verurteilung. Auch mit Blick auf die Unabhängigkeit der Justiz bleibt die konkrete rechtliche Bewertung im Einzelfall daher der Justiz vorbehalten.

Darüber hinaus gilt das Vorhandensein der Information bei der jeweiligen Stelle als Selbstverständlichkeit und wird gleichsam als ungeschriebenes Tatbestandselement vorausgesetzt (BeckOK InfoMedienR/Debus, 30. Ed. 1.11.2020, IFG § 2 Rn. 24). Auch aus diesem Grund kann eine inhaltliche Beantwortung leider nicht erfolgen.

Bei der begehrten Auskunft dürfte es sich auch weder um eine Umweltinformation im Sinne des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes noch um eine Information im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation handeln.

Mit freundlichen Grüßen



im Auftrag

gez.

